



Brüssel, den 9. Juli 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0227(BUD)**

10550/21
ADD 1

FIN 573
INST 257
PE-L 21

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2022: Standpunkt des Rates

– *Erklärungen*

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung zu den Zahlungen

Der Rat ersucht die Kommission, die Durchführung der Programme des derzeitigen und des vorangegangenen MFR (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) 2022 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen, damit gewährleistet ist, dass die Unionsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ersucht er die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2022 vorzulegen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der verbesserten Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten). Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den gerechtfertigten Mittelbedarf zu decken, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen kann. Der Rat wird gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls er dies für erforderlich hält. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich der Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 3 (*Natürliche Ressourcen und Umwelt*) im Haushaltsplan 2022 sorgfältig prüfen.

2. Erklärung zu NGEU

Der Rat weist darauf hin, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Eigenmittelbeschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel zur Finanzierung des Aufbauinstruments der EU (NGEU) vor Ablauf des MFR-Zeitraums 2021-2027 mit einem Mindestbetrag beginnt, sofern Beträge nicht für Zinszahlungen genutzt werden. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, vor der Vermittlungsfrist einen Vorschlag dazu vorzulegen, wie die einschlägigen Bestimmungen des Eigenmittelbeschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 wirksam umgesetzt werden können.